

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 31.03.2023

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 51 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag auf Erstaufforstung 214
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 52 Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2023..... 215
 - 53 4. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ 217
 - 54 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz..... 217
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 55 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern..... 224
 - 56 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 00268/2023 über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters 226
 - 57 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow 227
 - 58 Öffentliche Wahlbekanntmachung - Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023..... 228

- 59 Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 - Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses229
- 60 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güssen230
- 61 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey.....231
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 62 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....234
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 63 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüssau.....238
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 64 4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023 – Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf...240
3. Sonstige Mitteilungen
 - 65 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Zabakuck.....243

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

51

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der nachstehend aufgeführte Antrag auf Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) ist dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Erstaufforstung

in der Gemeinde: Burg, Stadt
mit einer Fläche von: 23,8 ha

Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung: Detershagen
Flur: 2
Flurstück(e): 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 27/12, 27/13, 27/14, 27/16

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutzbehörde in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Burg, den 21. März 2023

in Vertretung

Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

52

Stadt Gommern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 22. Februar 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.602.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 16.795.800 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.080.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.671.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.722.000 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.684.900 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 464.100 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 501.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **464.100 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **4.781.500 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 24.03.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 mit Beschluss Nr. 257/2022 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 21.03.2023 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 464.100 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 4.781.500 Euro für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 1.795.400 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 4.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.04.2022 bis 13.04.2022, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 24.03.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

53

Stadt Möckern

4. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **09.03.2023** die 4. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 10,50 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rossel“ | 9,38 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,71 €/ha |

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 6,81 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rossel“ | 2,01 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 6,84 €/ha |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Möckern, 09.03.2023

(Siegel)

gez. Krüger
Bürgermeisterin

54

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz am 16. Juni 2022 die folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Biederitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Höhe der Kosten / Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 – Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Bedienstete bei der Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 15,00 bis 1.000,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Kleinbeträge

Die Gemeinde Biederitz kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 – Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Biederitz bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau und
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit in diesem Sachverhalt zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung und / oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Land untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Biederitz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 – Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss eine endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er in Höhe der Differenz zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§13 – sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Biederitz, 16. Juni 2022

gez. Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Biederitz vom 09.12.2021**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag (in Euro)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Stunde	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2	im Format DIN A4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 – 50,00
1.4	mittels geografischem Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz/weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
	bis zum Format DIN A3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.2	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 30,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweises, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 150,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3	zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00

5.	Auskünfte soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 135,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 – 41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13 11,00 – 500,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzenden Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist.	10,00 – 510,00
7.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
7.3	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	20,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
8.4	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
8.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
8.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ¹	6,00
8.7	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	

¹ Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
9.2.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	12,50 – 65,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²	12,50 – 65,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 – 50,00
9.6	Abgabe von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen ³	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.8.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.9	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.10	Vergabe von Hausnummern	40,00
10.	Archiv	
10.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1 erhoben werden	gem. Nr. 2
10.3	Benutzung des Archives	
10.3.1	für einen Tag	5,00 – 15,00
10.3.2	für eine Woche	20,00 – 100,00
10.3.3	für längere Zeit pro zusätzlichen Tag	10,00
11.	Fundangelegenheiten	
11.1	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte	15,00
11.2	Verwaltungsgebühr für die Verwahrung der Fundsache	
11.2.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 50,00 Euro	5,00
11.2.2	bei einem Schätzwert von 50,01 Euro bis 500,00 Euro	
11.2.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes
11.2.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v.H. des Schätzwertes
11.2.3	bei einem Schätzwert ab 500,01 Euro	
11.2.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes (mind. 50 Euro / max. 250 Euro)
11.2.3.1	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes (mind. 75 Euro / max. 500 Euro)
12.	Rechtsbehelfe	

² Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Bauleitplanung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblatts Ausgabe Stand: März 2020; § 5 RNr. 21).

³ Die Auslagen für die Erstellung von Größen über DIN A3 werden gesondert als Auslagen erhoben. Bis zur Größe DIN A3 werden die Gebühren gemäß Tarifnummer 2 erhoben.

12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	15,00 – 1.000,00 ⁵
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 Ü	42,50
13.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E2, E2Ü und E3	17,00

⁵ Gebührentabelle zur lfd. Nr. 12 des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung

Streitwert in €	Gebühr in €	Streitwert in €	Gebühr in €
bis einschließlich 100,00	15,00	bis einschließlich 10.000,00	210,00
bis einschließlich 200,00	25,00	bis einschließlich 11.000,00	230,00
bis einschließlich 300,00	35,00	bis einschließlich 12.000,00	250,00
bis einschließlich 400,00	45,00	bis einschließlich 13.000,00	270,00
bis einschließlich 600,00	55,00	bis einschließlich 14.000,00	290,00
bis einschließlich 800,00	65,00	bis einschließlich 15.000,00	310,00
bis einschließlich 1.000,00	80,00	bis einschließlich 20.000,00	370,00
bis einschließlich 1.500,00	90,00	bis einschließlich 25.000,00	450,00
bis einschließlich 2.000,00	100,00	bis einschließlich 30.000,00	550,00
bis einschließlich 2.500,00	110,00	bis einschließlich 35.000,00	610,00
bis einschließlich 3.000,00	120,00	bis einschließlich 40.000,00	650,00
bis einschließlich 4.000,00	130,00	bis einschließlich 50.000,00	750,00
bis einschließlich 5.000,00	140,00	bis einschließlich 60.000,00	850,00
bis einschließlich 6.000,00	150,00	bis einschließlich 70.000,00	930,00
bis einschließlich 7.000,00	160,00	bis einschließlich 80.000,00	970,00
bis einschließlich 8.000,00	170,00	bis einschließlich 90.000,00	990,00
bis einschließlich 9.000,00	190,00	über 90.000,00	1.000,00

2. Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

(1) Beschluss-Nr. 244-2022

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite	13.458.158,94 €
	auf	
-	das Anlagevermögen	12.534.581,14 €
-	das Umlaufvermögen	923.262,79 €
-	Rechnungsabgrenzungsposten	315,01 €
1.1.2.	Davon entfallen auf der Passivseite	13.458.158,94 €
	auf	
-	das Eigenkapital	1.099.248,32 €
-	Sonderposten	2.671.532,88 €
-	die Empfangenen Ertragszuschüsse	1.919.762,77 €
-	die Rückstellungen	307.850,00 €
-	die Verbindlichkeiten	7.459.764,97 €
1.2.	Jahresgewinn	23.989,29 €
1.2.1.	Erträge	1.557.058,58 €
1.2.2.	Aufwendungen	1.533.069,29 €

(2) Beschluss-Nr.: 245/2022

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 23.989,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr. 246/2022

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt: „Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für des Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Berlin, den 23. September 2022

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin

Im Original unterzeichnet!

Am 17. November 2022 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 140903/40-2021 gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA i. d. F. vom 24. März 1997 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) mit folgendem Wortlaut erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. September 2022 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann und Partner, Hardenbergstraße 12, 10623 Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-situation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Pilz

Der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 04.04.2023 bis 18.04.2023 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.
Gommern, den 21.03.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

56

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 00268/2023 über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10.03.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow**

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow mit der Beschluss-Nr.: BV/359/2019-2024 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow und die Begründung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

nach Vereinbarung oder auf der Homepage der Stadt Jerichow unter Bauleitplanung von Jedermann eingesehen werden.

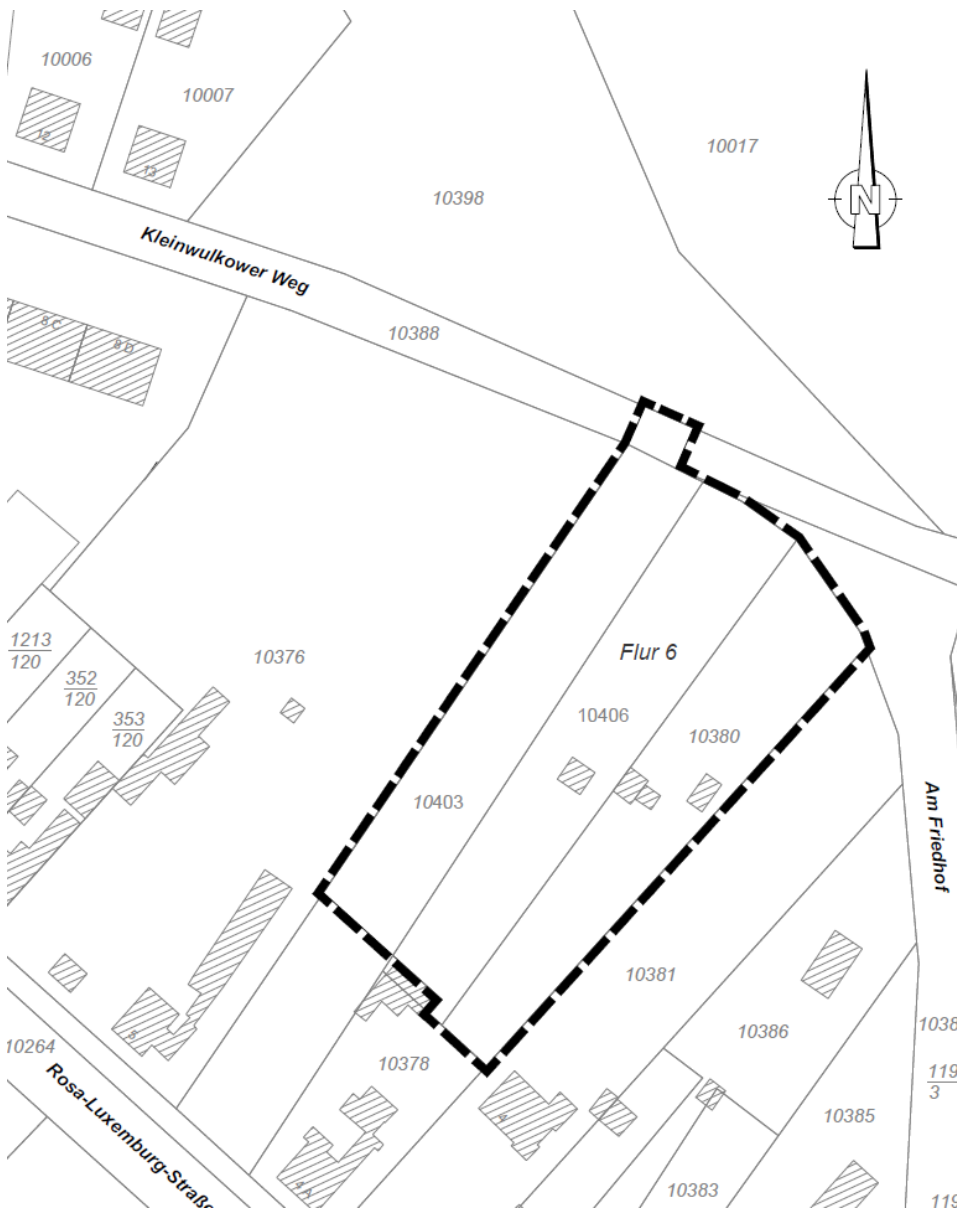
Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 23.03.2023

Siegel

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin



58

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl
der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Biederitz
am 17.09.2023**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Gründel	Marco	Gemeinde Biederitz	Vorsitzender
Herrmann	Daniela	Gemeinde Biederitz	stellv. Vorsitzende

Gröbe	Franziska	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin / Schriftführerin
Jentzsch rin	Konstanze	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin / stellv. Schriftführe- rin
Wittwer	Patrick	Gemeinde Biederitz	Beisitzer
Reichelt	Romy	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin
Herter	Sabine	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Heuer	Isabell	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin

Biederitz, 07.03.2023

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

59

Gemeinde Möser
Die Gemeindewahlleiterin

**Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Gemeinde Möser bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiterin	Anja Woizeschke-Schmidt
Stellv. Gemeindewahlleiterin	Nadine Schwenck
Beisitzerin / Schriftführerin	Sabine Fähse
Stellv. Beisitzerin / stellv. Schriftführerin	Ute Erdmann
Beisitzer	Hartmut Dehne
Stellv. Beisitzerin	Marlies Schubert
Beisitzer	Klaus-Dieter Lesiczok
Stellv. Beisitzerin	Gerlinde Heinecke

Möser, 17.03.2023

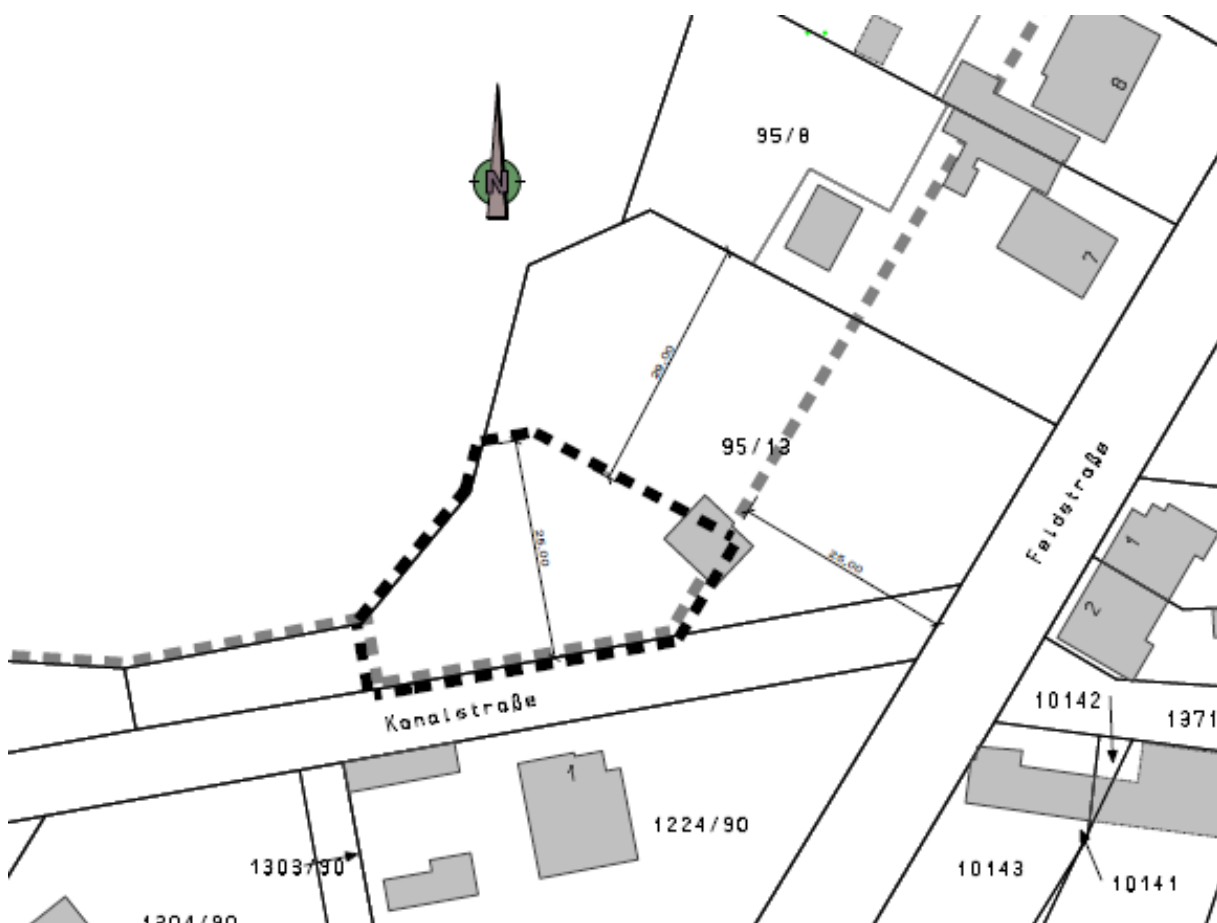
gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der
Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güssen
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 14.02.2023 mit dem Beschluss BV/188/2019-2024 die Offenlegungen für den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güssen beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güssen beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 95/13 der Flur 1 in der Gemarkung Güssen und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güssen, die Begründung und eine gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey „2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ vom 28.02.2023 (Amtsblatt Landkreis Jerichower Land Nr. 05/2023, JG 17) wird hiermit aufgehoben und erneut durchgeführt.

Elbe-Parey den, 16.03.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 14.02.2023 mit den Beschlüssen BV/217/2019-2024 und BV/218/2019-2024 die Offenlegungen für den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Bergzow, entlang der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey zur Gemeinde Genthin sowie der Bahnstrecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Gleichzeitig wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“, die Begründung mit Umweltbericht, weitere Gutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlich umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen:

- Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ mit Begründung; Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzfachbeitrag Stand: Oktober 2022

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht, Oktober 2022
- Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Analyse der Blendwirkung des Solarparks Bergzow, vom August 2022
- Dr. M. Wallaschek, Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln (Aves) für den Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ in Elbe-Parey OT Bergzow, Sachsen-Anhalt vom 21.06.2022
- Umweltbezogene Stellungnahmen:

A Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 04.07.2022

B Landkreis Jerichower Land vom 15.06.2022

C Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark vom 24.06.2022

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

Schutzgut Fläche

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in den Begründungen, den Umweltberichten sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in den Begründungen, den Umweltberichten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zu Kampfmitteln und Altlasten in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Stellungnahme B

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers in den Begründungen, den Umweltberichten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und in der Stellungnahme B.
- Hinweise zu den vorkommenden Gewässern „Lange Hörste“, Gewässer II. Ordnung Nr. 009 004 in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Stellungnahme B
- Aussagen zum geringen Grundwasserstand in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Stellungnahme B

Schutzgut Klima/Luft

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion in den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt

- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in den Begründungen, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem faunistischen Gutachten und der Stellungnahme B
- Erhalt-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen der Natur und Landschaft in den Begründungen, den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Schutzgut Landschaftsbild

- Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsbild in den Begründungen und den Umweltberichten

Schutzgut Mensch

- Zur Betrachtung der Erholungsfunktion des Geltungsbereichs in den Umweltberichten
- Hinweis zum Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile der Spargelanbauflächen im Jerichower Land“ in den Begründungen, Umweltberichten und in der Stellungnahme A, C
- Hinweis zur Blendwirkung in den Begründungen, den Umweltberichten, dem Gutachten sowie in der Stellungnahme B.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Umgang mit dem mit den Kultur- und Sachgütern in den Umweltberichten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis: Die Bekanntmachung der „Gemeinde Elbe-Parey Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ vom 28.02.2023 (Amtsblatt Landkreis Jerichower Land Nr. 05/2023, JG 17) wird hiermit aufgehoben und erneut durchgeführt.

Elbe-Parey den, 16.03.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

62

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	48.640.991,81 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	46.374.797,99 €
	- Umlaufvermögen	2.260.230,36 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.963,46 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	40.087.304,14 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.301.685,36 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	2.697.182,32 €
	- Rückstellungen	335.528,97 €
	- Verbindlichkeiten	4.219.291,02 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	-221.243,94 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	77.331,83 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	-298.575,77 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.398.331,17 €
1.2.2	Aufwendungen	7.619.575,11 €

2. Der Jahresverlust in Höhe von 221.243,94 € ist aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin****Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und

Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevante Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung des Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA
Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (System), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 7. Dezember 2022 zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. Oktober 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 03.04.2023 bis 14.04.2023 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 19.12.2022

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

63

Kreiskirchenamt Magdeburg

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüssau

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Krüssau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 23.01.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Krüssau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	250,00
		€
1.2	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 0,70 m für bis zu 2 Urnen	160,00
		€
1.3	Verlängerungen Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 10,00 € und gemäß 1.2 in Höhe von 8,00 € pro Grab und Jahr erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	20,00
		€
3.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke	
3.1	Beräumungen Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Satz 6 FriedhG, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	300,00
		€

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Krüssau am 23.01.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Krüssau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 27.02.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Krüssau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben

4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Landkreis.: Salzlandkreis

Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG
Zuchau-Sachsendorf
Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 504

Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die IV. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Andre´ Stapel

DS

Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Begründung der 4. Änderungsanordnung

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstückes stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Das Flurstück 502 der Flur 29 in der Gemarkung Groß Rosenburg wird ausgeschlossen, da die Hinzuziehung fälschlicher Weise erfolgte.

3. Sonstige Mitteilungen

65

Jagdgenossenschaft Zabakuck

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Zabakuck lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Zabakuck am 27.04.2023 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Zabakuck, Am Park 12 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Die Tagesordnung kann den örtlichen Aushängen entnommen werden.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.